

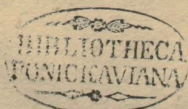
REGLEMENT,

Wie sich die gesambte
Königl. Post = Aembter

Ben
Einsendung ihrer Quartal-Rechnungen
hinsühro zu verhalten haben.

I.

Müssen solche und die dazu gehörige Gel-
der/ gemäß der Post-Ordnung Cap. I. §. 20.
von denen grossen und Gränk-Post-Aembtern
längstens binnen sechs/ von denen übrigen aber binnen
vier Wochen ohnfehlbahr eingesandt/ oder da ihnen erheb-
liche und gültige Hindernisse vorfielen/ solche sofort/ und
nicht nachher allererst/ dem General-Post-Ambt zur Er-
känntniß berichtet werden ; Die beydes nicht thun/ ha-
ben der/ in der Post-Ordnung darauf gesetzten Straffe oh-
ne einiges nachsehen zu gewärtigen.



2/ Müssen

2. Müssen beyde Exemplaria derer Rechnungen von dem Post-Ambte auch an denen Orten / wo ein vereydeter Post-Schreiber ist / von selbigem mit unterschrieben werden.

3. Wann etwas zum erstenmahl / oder etwas extraordinaires in Ausgabe gebracht wird / ist die darüber ausgefertigte Verordnung dabey zu allegiren und Copia davon der Rechnung mit bezulegen.

4. Ist alle Quartale eine ordentliche Specification der unausgelosten Briefe mit einzusenden / und nicht / wie bis dato von denen meisten Post-Aemtern geschehen / die Briefe nur allein ohne deren Specification.

5. Sind die Rechnungen / welche aus mehr als einem Bogen bestehen / ordentlich einzuhessten.

6. Die Einnahme von Estaffetten muß nicht auf einem besondern Bogen / sondern nur unter einer eigenen Rubric hinter der Jahr-Rechnung specificiret / und weil die Estaffetten-Gelder dahin gehören / von beyden hinterher eine Haupt-Summa der gesambten Einnahme von der Jahr-Ordnung und dahin gehörigen Estaffetten-Geldern gezogen und formiret werden.

7. Solte

7. Sollte auch in einem oder anderm Quartal keine Sinnahme von Extra-Posten oder Estaffetten vorfallen / muß dennoch die Rechnung ordentlich gemacht / darin die Worte : In diesem QUARTAL Nichts / gesetzt / und von dem Post = Amt solchergestalt unterschrieben werden.

8. Bey jeder Quartal-Rechnung müssen die Post = Aemter eine ordentliche Abrechnung auf einem separirten Bogen mit einsenden / und darin specificiren / wie die eingenommene Gelder / sowohl baar / als mit Besoldungs Quitungen oder Assignationen und dergleichen Belegen / abgetragen werden.

9. Müssen auch die Post = Aemter einen Sorten-Zettel derer baaren Gelder dabey mit einsenden. Und schließlich

10. Damit die General - Post = Rechnung desto prompter hier vorfertiget und abgelegt / auch vielen Confusionen und Verzögerungen vorgebeuet und abgeholfen werden möge / müssen die Post = Aemter die ihnen zugesandte ausgeschossene Gelder sowohl als gezogene Defecte und zwar diejenige Post = Aemter / welche nur 10. Meilen von Berlin entfernet liegen / binnen 10. / die bis 40. Meilen abliegen / binnen 20. und
die

AK Tte 266

x 337 9808

die abgelegenste binnen 30. Tagen / oder längstens binnen
6. Wochen / ohnfehlbar richtig machen / widrigenfalls die
Säumige dem General-Post-Amt von dem Ren-
danten der General-Post-Casse ohne nachsehen an-
gezeigt / und zu Erlegung des Dupli angehalten werden
sollen. Signatum Berlin den 2. Januarii 1721.



Königl. Preuß. General-Post-Amt.

MC

FK 131
18

II
266

REGLEMENT,

Wie sich die gesambte
Königl. Post = Aembter

bey

ung ihrer Quartal-Rechnungen
hinführo zu verhalten haben.

I.

fen solche und die dazu gehörige Gel-
er/ gemäß der Post-Ordnung Cap. I. §. 20.
on denen grossen und Bränk-Post-Aembtern
en sechs/ von denen übrigen aber binnen
ohnfehlbahr eingesandt/ oder da ihnen erheb-
ze Hindernisse vorfielen/ solthe sofort/ und
llererst/ dem General-Post-Ambt zur Er-
et werden ; Die beydes nicht thun/ ha-
Post-Ordnung darauf gesetzten Straffe oh-
sehen zu gewärtigen.

2/ Müffen

